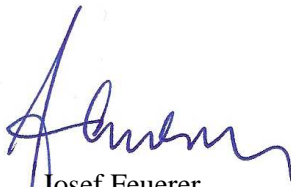

Sonderrundschreiben

Hinweise auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. bei Gewinnausschüttungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Regelungen des § 51a Abs. 2c bis e und Abs. 6 EStG sind Sie im Rahmen der Rechtsform als Kapitalgesellschaft (v. a. GmbH) ab dem 01. Januar 2015 verpflichtet, bei Ausschüttungen neben der abzuführenden Kapitalertragsteuer auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Gesellschaft haftet dabei für die Abführung der Kirchensteuer ihrer Gesellschafter.

Mit diesem Sonderrundschreibens dürfen wir Ihnen Hinweise mit an die Hand geben, wie das neue Verfahren umzusetzen ist und was dabei auch künftig zu beachten sein wird.



Josef Feuerer
Steuerberater

1. Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Die Gesellschaft muss jährlich im Zeitraum 01. September bis 31. Oktober - erstmalig im Jahr 2014 - das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden ihrer Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen (sog. "Regelabfrage").

Die Abfrage ist für jeden Gesellschafter durchzuführen, der am 31. August an der Ge-

sellschaft beteiligt ist - unabhängig davon, ob die Gesellschafter im darauf folgenden Jahr einen Kapitalertrag erhalten werden oder nicht.

Außerhalb des oben genannten Zeitraums sind KiStAM-Abfragen möglich, wenn Gesellschaftsverhältnisse neu begründet werden (z. B. Eintritt eines Gesellschafters) oder der Gesellschafter dies beantragt (sog. "Anlassabfrage").

2. Inhalt des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft abgebildet werden. Erhalten Sie bei der Abfrage statt des sechsstelligen Schlüssels einen neutralen Nullwert zurück, ist die Person entweder kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat der Übermittlung des KiStAM durch Eintrag eines Sperrvermerks widersprochen. In diesem Fall ist keine Kirchensteuer einzubehalten.

3. Information der Gesellschafter

Vor jeder Abfrage des KiStAM müssen Sie Ihre Gesellschafter rechtzeitig über die Abfrage informieren. Ihre Gesellschafter haben dann die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit beim BZSt zu widersprechen und einen entsprechenden Sperrvermerk eintragen zu lassen. In diesem Fall wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen.

4. Eintrag eines Sperrvermerks

Der dazu erforderliche amtliche Vordruck "Erklärung zum Sperrvermerk" muss für die Regelabfrage bis zum 30. Juni eines Jahres, für eine Anlassabfrage zwei Monate vor Durchführung der Abfrage beim BZSt eingehen. Liegt die Erklärung zum Sperrvermerk vor, sperrt das BZSt die Übermittlung des KiStAM für das aktuelle und alle folgenden Jahre. Das BZSt informiert in diesem Fall das für den Gesellschafter zuständige Finanzamt über den Sperrvermerk und teilt dabei die Anschrift der Gesellschaft mit. Da bei Vorliegen eines Sperrvermerks im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs keine Kirchensteuer einbehalten werden kann, wird das Finanz-

amt den Gesellschafter zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG auffordern.

5. Was müssen Sie veranlassen?

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummern, die Geburtsdaten und die Adressangaben Ihrer Gesellschafter. Liegen Ihnen diese Angaben noch nicht vor, empfehlen wir Ihnen, diese zeitnah von Ihren Gesellschaftern anzufordern, damit sie für die Regelabfrage zur Verfügung stehen. Sie benötigen diese Angaben auch dann, wenn ein Gesellschafter beim BZSt einen Sperrvermerk gesetzt haben sollte, denn auch in diesem Fall ist die Regelabfrage durchzuführen.

Um die Abfrage der KiStAM vornehmen zu können, müssen Sie sich einmalig beim BZSt registrieren und ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erwerben. Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Auch ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat kann ebenso wie ein bestehendes ELSTER-Zertifikat verwendet werden. Nach erfolgter Registrierung müssen Sie im BOP zusätzlich die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen.

Hinweis:

Leider ist es rechtlich nicht möglich, dass Dritte (z. B. wir als Ihr Steuerberater) die Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern und das Zulassungsverfahren zum Kirchensteuerabzugsverfahren übernehmen. Eine Möglichkeit zur Vertretung ist dabei ausgeschlossen.

6. Information Ihrer Gesellschafter

Wir dürfen Ihnen an dieser Stelle einen Formulierungsvorschlag für ein Informationsschreiben an die Gesellschafter an die

Hand geben. Erforderlichenfalls wird dieses für Ihre konkreten Zwecke anzupassen sein. Bei Fragen hierzu können Sie sich natürlich gerne an uns wenden.

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang konnten Sie wählen, ob wir Kirchensteuer auf Ihre Kapitalerträge einbehalten und abführen oder ob dies über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgen soll. Dieses Wahlrecht entfällt grundsätzlich ab dem 01. Januar 2015.

Wir sind künftig gesetzlich verpflichtet, die für den Kirchensteuerabzug notwendigen Daten (Ihre Religionszugehörigkeit) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober – erstmalig im Jahr 2014 – elektronisch abzufragen (Regelabfrage) und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen (§ 51a Absatz 2c und 2e EStG). Sollten sich Ihre Konfessionsdaten nach diesem Abfragezeitraum ändern, können Sie uns zu einer aktuellen Abfrage beim BZSt formlos beauftragen (Anlassabfrage).

Sie können der Weitergabe von Informationen zu Ihrer Religionszugehörigkeit jährlich bis spätestens 30. Juni 2014 beim BZSt widersprechen. In diesem Fall setzt das BZSt einen Sperrvermerk und die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit unterbleibt für alle jährlich erfolgenden Regelabfragen. Wir führen dann keine Kirchensteuer für Sie ans Finanzamt ab. Das BZSt informiert Ihr Finanzamt über die "gesperrte" Abfrage und teilt dabei unsere Anschrift mit. Ihr Finanzamt wird Sie dann zur Abgabe einer Anlage KAP im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auffordern, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann. Dies gilt solange, bis Sie den Sperrvermerk widerrufen.

Wollen Sie diesen Widerspruch einlegen, senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene "Erklärung zum Sperrvermerk" an das BZSt. Dieses Formular steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort "Kirchensteuer" für Sie zum Download bereit. Mit demselben Vordruck kann eine bestehende Sperre auch widerrufen werden. Wir empfehlen Ihnen, das Setzen des Sperrvermerks Ihrem Steuerberater mitzuteilen, damit er dies bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen kann.

Für die Abfrage Ihrer Religionszugehörigkeit benötigen wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum, ggf. auch eine Adressänderung. Die Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auf Ihrer letzten Einkommensteuererklärung. Bitte teilen Sie uns diese Angaben zeitnah mit, damit wir die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage bis 31., Oktober durchführen können. Diese Angaben brauchen wir unabhängig davon, ob Sie einen Sperrvermerk gesetzt haben und ob es zu einer Zahlung eines Kapitalertrags an Sie kommt.

Mit freundlichen Grüßen"

7. Weiterführende Informationen

Informationen zum BOP finden Sie im Internet unter www.bzst.de und dort unter "Steuern National" und dann "Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer". Hier finden Sie neben ausführlichen Erläuterungen auch

Links zu Formularen und zur Registrierung im BOP.

Für Technikfragen zur Zertifizierung und fachlichen Zulassung hat das BZSt eine eigene Hotline eingerichtet: Sie erreichen diese unter **Tel. 0800 / 800 75 455** (Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
